



Haupt- und Finanzausschuss

EINLADUNG

zur 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 30.10.2019, 20:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Jahresabschluss 2016 (VL-145/2019)
Hier: Prüfbericht und Entlastung
3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt (VL-102/2019)
4. Beitritt zur Holzvermarktungsorganisation, Forst- und Holzkontor Main-
Kinzig Wetterau (VL-72/2019)
- 4.1 Endfassung der vom RP geprüften Anstaltsatzung (VL-72/2019
1. Ergänzung)
5. Verkauf der Eigentumswohnung/Gemeinschaftsunterkunft zur Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge im OT Ober-Mockstadt, Niddastr. 1 (VL-130/2019)
- 5.1 Hier: Festlegung eines Besichtigungstermins Niddastraße 1
6. Verschiedenes

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 22.10.2019

Ausschussvorsitzender
Christian Loh



Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 30.10.2019, 20:00 Uhr bis 21:33 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder des Haupt und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 22.10.2019 auf Mittwoch, den 30.10.2019 – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Ausschussvorsitzende Herr Christian Loh eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle

Gegen die Protokolle der letzten Sitzungen vom 26.06.2019 und 28.08.2019 werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss beschließt die Protokolle vom 26.06.2019 und 28.08.2019.

2. Jahresabschluss 2016 Hier: Prüfbericht und Entlastung

VL-145/2019

Frau Martina Grauling merkt an, dass auf Seite 6 redaktionelle Fehler aufgetaucht sind. Diese werden im Nachgang berichtigt.

Herr Michael Strecker stellt fest, dass seitens der Revision keine Korrekturen vorgenommen wurden. Die besondere Leistung der am Jahresabschluss beteiligten Mitarbeiter*innen hebt er hervor. Frau Martina Grauling ergänzt, dass der Jahresabschluss 2017 auch abgeschlossen ist. Die herausragende Dauer zur Erstellung des Prüfberichts ist nicht erklärbar.

Herr Michael Strecker fragt nach den in den Vorjahren diskutierten Rücklagen für Freizeitausgleich und Urlaubsanspruch. (100,00 €)

Frau Martina Grauling weist darauf hin, dass seitens der Verwaltung besonders darauf geachtet wird, dass zum Jahresende keine Mehrarbeit sowie Resturlaubstage vorhanden sind. Demzufolge sind entsprechende Rückstellungen nicht mehr erforderlich. Die Bürgermeisterin ergänzt, dass die Urlaubsplanung für 2020 besondere Beachtung erhält, um eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Urlaubsansprüche umsetzen zu können.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, nach § 114 (1) HGO den Jahresabschluss 2016 zu beschließen und dem Gemeindevorstand Entlastung zu erteilen. Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 298.594,60 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 336.218,43 €. Daraus ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 634.813,03 € für das Haushaltsjahr 2016. Die Bilanzsumme beträgt 25.258.686,17 € und die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Zahlungsmitteln zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.454.956,79 €.

Gleichzeitig genehmigt die Gemeindevertretung die sich aus dem Jahresabschluss 2016 ergebenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gem. Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2016.

| | |
|---|--------------------|
| 3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt | VL-102/2019 |
|---|--------------------|

Frau Martina Grauling erläutert, dass die Steuersätze im Durchschnitt des Kreises liegen. Eine Erhöhung der Steuersätze ist in der Haushaltsplanung nicht vorgesehen.

Die beiden in der Sitzung zuvor beschlossenen Anpassungen müssen noch durch die Verwaltung eingepflegt werden.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen zu beschließen.

| | |
|---|-------------------|
| 4. Beitritt zur Holzvermarktungsorganisation, Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau | VL-72/2019 |
|---|-------------------|

Die Bürgermeisterin erläutert den Antrag. Hierbei geht sie besonders auf die rechtliche Situation und die möglichen Lösungswege für die Holzvermarktung der Gemeinde Ranstadt ein.

Durch Frau Heidelberger (HessenForst) wurde Frau Reichert-Dietzel mitgeteilt, dass durch die große Menge an „Schadholz“ (u.a. Borkenkäfer und Vertrocknungen) für dieses Jahr kein weiterer Holzeinschlag zu erwarten ist.

Weiter berichtet Frau Reichert-Dietzel, dass das Verfahren in der Gemeinde Glauburg parallel läuft.

Außerdem bestätigt sie, dass die Gerüchte, wonach die Interessenten an der Holzvermarktungsorganisation weniger geworden sind, den Tatsachen entsprechen.

Den Gedanken, Flächen aus dem kommunalen Waldbesitz an die „Mark Mockstadt“ zu übertragen oder die „Stilllegung“ der Flächen zu erreichen, um eine Gesamtfläche von < 100 ha zu erhalten bedarf einer umfangreichen Prüfung. Dies wird parallel im Gemeindevorstand vorgenommen, um ggfs. auf einen Ausfall der Holzvermarktungsorganisation reagieren zu können.

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, gemeinsam mit den anderen Kommunen anzustreben, eine Holzvermarktungsorganisation aufzubauen, um den Holzverkauf aus dem Kommunalwald zu bündeln. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die notwendigen Gespräche weiterzuführen und gemeinsam für einen Interkommunalen Verbund entsprechende Vorarbeiten zu leisten, um eine geeignete Organisationsform zu schaffen und um dieser Organisation eine Struktur zu geben, die möglichst effektiv am Markt agieren kann.

4.1 Endfassung der vom RP geprüften Anstaltsatzung

**VL-72/2019
1. Ergänzung**

Beschluss:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, der Anstaltsatzung in der vorgelegten Fassung zuzustimmen und erklärt damit die Absicht der Holzvermarktungsorganisation, Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau beizutreten.

5. Verkauf der Eigentumswohnung/Gemeinschaftsunterkunft zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge im OT Ober-Mockstadt, Niddastr. 1

VL-130/2019

5.1 Hier: Festlegung eines Besichtigungstermins Niddastraße 1

Seitens der Mitglieder des Ausschusses besteht kein Interesse an einem Ortstermin. Sollten seitens einer Fraktion Interesse an einem solchen Termin bestehen, müssen diese selbst organisiert werden.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass der in der Sitzung nicht anwesende 1. Beigeordnete in der Hauseigentümersammlung gewesen ist. Detaillierte Informationen zum Sachstand liegen in der Sitzung nicht vor.

Weitere Informationen sind zur Entscheidungsfindung erforderlich. Der TOP verbleibt im Ausschuss.

6. Verschiedenes

Herr Christian Loh fragt, ob mit einer Einbringung des Haushalts zum 12.11.2019 gerechnet werden kann. Die Bürgermeisterin bestätigt, dass man trotz des Fehlens der Orientierungsdaten an dem Termin festhalten möchte.

Herr Gerold Reuhl berichtet, dass für das Jahr 2020 die Kalkulation der Abfallgebühren erfolgt ist. Eine Anpassung der Gebühren ist erforderlich. Dies begründet sich auch auf eine Änderung des Eichgesetzes. Demnach sind die bisher durchgeführten Verwiegungen unter 5 kg mit den verbauten Waagen nicht mehr zulässig. Daher müssen Leerungen unter 5 kg mit einem Mindestgewicht versehen werden. Die Grundgebühren für die Abfallbehälter können auf jetzigem Stand bleiben. Die Gebühren für Bioabfall und Restabfall müssen angehoben werden.

Frau Martina Grauling gibt bekannt, dass auf Grundlage der vorliegenden Zahlen eine Grundsteuererhöhung für das Jahr 2020 wahrscheinlich unumgänglich ist.

Herr Christian Loh übergibt an die Finanzverwaltung einen Fragenkatalog, der sich mit der bevorstehenden Haushaltseinbringung befasst. Die bislang aufgetretenen Fragen können so zur nächsten Sitzung des Ausschusses geklärt werden.

Die Bürgermeisterin berichtete aus dem Gemeindevorstand, dass das Darlehn für die Baumaßnahme am Kindergarten in Dauernheim aufgenommen ist. Der Vertrag zur Errichtung der Module wurde im Beisein von RA Nickel unterzeichnet. Probleme mit der Erforderlichkeit einer Prüfstatik wurden per Umlaufbeschluss im Gemeindevorstand beschlossen. Herr Steven Rüppel ergänzt, dass die Bearbeitung des Förderantrags beim RP bis zu 4 Monate dauern kann. Diese Auskunft erfolgte durch den Wetteraukreis. Die erste Zahlung in Höhe von 730.000,00 € ist erfolgt.

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 31.10.2019

Christian Loh
(Ausschussvorsitzender)

Thomas Frech
(Ausschussmitglied und Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-145/2019

- öffentlich -

Datum: 01.10.2019

Über

| | |
|-------------------------------|---|
| Bürgermeisterin | X |
| Gemeindevertretervorsitzenden | |

| | |
|--------------------|--|
| Fachbereich | Finanzverwaltung |
| Federführendes Amt | Kämmerei, Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung und internes Rechnungswesen |
| Sachbearbeiter | Martina Grauling |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | Kennung |
|--|------------|-----------------|-----------------|
| Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt | 14.10.2019 | zur Kenntnis | nichtöffentlich |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 15.10.2019 | vorberatend | öffentlich |
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.10.2019 | vorberatend | öffentlich |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 12.11.2019 | beschließend | öffentlich |

Jahresabschluss 2016

Hier: Prüfbericht und Entlastung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 114 (1) HGO den Jahresabschluss 2016 und erteilt dem Gemeindevorstand Entlastung. Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 298.594,60 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 336.218,43 €. Daraus ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 634.813,03 € für das Haushaltsjahr 2016. Die Bilanzsumme beträgt 25.258.686,17 € und die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Zahlungsmitteln zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.454.956,79 €.

Gleichzeitig genehmigt die Gemeindevertretung die sich aus dem Jahresabschluss 2016 ergebenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gem. Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Revision des Wetteraukreises hat den Jahresabschluss 2016 gem. § 128 HGO geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Schlussbericht ist der Gemeindevertretung zusammen mit dem Jahresabschluss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Gemeindevorstandes zu entscheiden.

Das Haushaltsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 634.813,03 € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan, der einen Jahresfehlbetrag von 265.174,00 € (inkl. HHR) vorsah, ergibt sich eine Plan zu Ist Abweichung von 899.987,03 €. Die wesentlichen Veränderungen, die zur Verbesserung des Ergebnisses führten, sind neben höheren ordentlichen Erträgen (649,6 T€), geringere Sach- und Dienstleistungen (322,2 T€) sowie höhere außerordentliche Erträge (128,8 T€).

Die im Haushaltsjahr 2016 entstandenen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden durch den Gemeindevorstand am 22.05.2018 genehmigt. Die durch die Gemeindevertretung notwendige Genehmigung der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 214.150,84 € sollten aus Transparenzgründen im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss nachgeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

| | | | |
|------------------------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| FB Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | FB Gremien | <input type="checkbox"/> |
| FB Hauptverwaltung | <input type="checkbox"/> | FB Jugend und Soziales | <input type="checkbox"/> |
| FB Assistenz Bürgermeisterin | <input type="checkbox"/> | FB Ordnung | <input type="checkbox"/> |
| FB Finanzen | <input type="checkbox"/> | FB Kasse | <input type="checkbox"/> |
| FB Bauen | <input type="checkbox"/> | FB Friedhof | <input type="checkbox"/> |
| FB Personal | <input type="checkbox"/> | FB Natur- und Landschaftspflege | <input type="checkbox"/> |

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



Beschlussvorlage

Drucksache VL-102/2019

- öffentlich -

Datum: 12.08.2019

Über

| | |
|-------------------------------|---|
| Bürgermeisterin | X |
| Gemeindevertretervorsitzenden | |

| | |
|--------------------|-------------------------------------|
| Fachbereich | Zentrale Dienste |
| Federführendes Amt | Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt |
| Sachbearbeiter | Steven Rüppel |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | Kennung |
|--|------------|-----------------|------------|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 13.08.2019 | vorberatend | öffentlich |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.08.2019 | vorberatend | öffentlich |
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.10.2019 | vorberatend | öffentlich |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 12.11.2019 | beschließend | öffentlich |

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Derzeit werden alle Satzungen der Gemeinde Ranstadt auf ihre Aktualität überprüft.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Satzungsentwurf beinhaltet Redaktionelle Änderungen sowie einen neuen Passus zur Steuerermäßigung von Personen, die Leistungen aus dem SGB II beziehen. Hier muss die Gemeindevertretung entscheiden, ob Sie eine solche Ermäßigung einführen möchte. Es handelt sich hierbei um einen freiwilligen Tatbestand, der nicht zwingend erforderlich ist.

Des Weiteren sollte im Rahmen der Haushaltsberatung auch über die Steuerbeträge beraten werden. Hierzu hat die Verwaltung die umliegenden Kommunen abgefragt und eine entsprechende Übersicht erstellt.

Anlage(n):

- (1) 20190809_Hundesteuersatzung_entwurf
- (2) Übersicht_Hundesteuer

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

| | | | |
|------------------------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| FB Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | FB Gremien | <input type="checkbox"/> |
| FB Hauptverwaltung | <input type="checkbox"/> | FB Jugend und Soziales | <input type="checkbox"/> |
| FB Assistenz Bürgermeisterin | <input type="checkbox"/> | FB Ordnung | <input type="checkbox"/> |
| FB Finanzen | <input type="checkbox"/> | FB Kasse | <input type="checkbox"/> |
| FB Bauen | <input type="checkbox"/> | FB Friedhof | <input type="checkbox"/> |
| FB Personal | <input type="checkbox"/> | FB Natur- und Landschaftspflege | <input type="checkbox"/> |

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

Satzung ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) ¹Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) ¹Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. ²Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) ¹Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) ¹Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. ²Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. ³In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. ²Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|----------|
| für den ersten Hund | 60,00 € |
| für den zweiten Hund | 156,00 € |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 300,00 € |

- (2) ¹Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ²Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **900,00 €**.
- (4) ¹Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) ¹Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire-Bullterrier,
 4. Bullterrier,
 5. American Bulldog,

6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. **Rottweiler; dies gilt nicht**, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen **und hierzu erforderlich sind**. ²Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. ²Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden **notwendig sind**,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
- (3) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 - b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ²Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) ¹Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) ¹Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) ¹Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des § 6 Abs. 2– nur gewährt, wenn
 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) ¹Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. ²In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) ¹Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

- (3) ¹Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Meldepflicht

- (1) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Ranstadt - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. ²In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) ¹Die Gemeinde Ranstadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) ¹Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) ¹Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Ranstadt liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) ¹Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) ¹Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) ¹Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) ¹Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € ausgehändigt. ²Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. ³Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) ¹Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) ¹Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 13 Hundebestandsaufnahme

- (1) ¹Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. ²Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) ¹Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. ²§ 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes gilt entsprechend.
- (3) ¹Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). ²Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) ¹Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) ¹Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14 Übergangsvorschrift

¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ranstadt vom 21.03.2013 außer Kraft.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF

| | Ranstadt | Glauburg | Ortenberg | Echzell | Nidda | Reichelsheim | Büdingen | Florstadt | Altenstadt | Durchschnitt |
|-------------------|----------|----------|-----------|------------|----------|--------------|----------|-----------|------------|--------------|
| 1. Hund | 60,00 € | 75,00 € | 78,00 € | 60,00 € | 60,00 € | 54,00 € | 90,00 € | 48,00 € | 51,00 € | 64,00 € |
| 2. Hund | 156,00 € | 150,00 € | 96,00 € | 85,00 € | 84,00 € | 78,00 € | 140,00 € | 72,00 € | 102,00 € | 107,00 € |
| weiterer Hund | 300,00 € | 300,00 € | 120,00 € | 100,00 € | 96,00 € | 96,00 € | 200,00 € | 108,00 € | 204,00 € | 169,33 € |
| gefährlicher Hund | 900,00 € | 600,00 € | 900,00 € | 1.000,00 € | 880,00 € | 696,00 € | 700,00 € | 648,00 € | 615,00 € | 771,00 € |

Satzung ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) ¹Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) ¹Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. ²Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) ¹Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) ¹Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. ²Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. ³In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. ²Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|-----------|
| für den ersten Hund | 60,00 €, |
| für den zweiten Hund | 156,00 €, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 300,00 €. |

- (2) ¹Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ²Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,00 €.
- (4) ¹Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) ¹Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire-Bullterrier,
 4. Bullterrier,
 5. American Bulldog,

6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. **Rottweiler; dies gilt nicht**, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen **und hierzu erforderlich sind**. ²Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. ²Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden **notwendig sind**,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
- (3) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 - b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ²Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) ¹Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) ¹Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen kann auf Antrag beim Gemeindevorstand die Steuer für den ersten Hund auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) ¹Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des § 6 Abs. 2– nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) ¹Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. ²In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

- (2) ¹Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) ¹Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Meldepflicht

- (1) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Ranstadt - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. ²In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) ¹Die Gemeinde Ranstadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) ¹Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) ¹Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Ranstadt liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) ¹Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) ¹Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) ¹Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

- (5) ¹Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € ausgehändigt. ²Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. ³Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) ¹Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) ¹Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 13 Hundebestandsaufnahme

- (1) ¹Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. ²Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) ¹Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. ²§ 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes gilt entsprechend.
- (3) ¹Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). ²Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) ¹Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) ¹Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14 Übergangsvorschrift

- ¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ranstadt vom 21.03.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Siegel

ENTWURF



Beschlussvorlage

Drucksache VL-72/2019

- öffentlich -

Datum: 23.05.2019

Über

| | |
|-------------------------------|---|
| Bürgermeisterin | |
| Gemeindevertretervorsitzenden | X |

| | |
|--------------------|---------------|
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Bauverwaltung |
| Sachbearbeiter | Volker Meub |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | Kennung |
|--|------------|-----------------|------------|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 04.06.2019 | beschließend | öffentlich |
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.10.2019 | vorberatend | öffentlich |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 12.11.2019 | beschließend | öffentlich |

Beitritt zur Holzvermarktungsorganisation, Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau

Beschlussvorschlag:

Es wird angestrebt, gemeinsam mit den anderen Kommunen eine Holzvermarktungsorganisation aufzubauen, um den Holzverkauf aus dem Kommunalwald zu bündeln. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die notwendigen Gespräche weiterzuführen und gemeinsam für einen Interkommunalen Verbund entsprechende Vorarbeiten zu leisten, um eine geeignete Organisationsform zu schaffen und um dieser Organisation eine Struktur zu geben, die möglichst effektiv am Markt agieren kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Aus kartellrechtlichen Gründen kann Hessenforst seit dem 01.01.2019 kein Holz (Ausnahme ist Kalamitätsholz in bestimmten Fällen) mehr für die angeschlossenen Kommunen, über 100 Hektar Waldbesitz, verkaufen. Bereits abgeschlossene Verträge können bis 01.09.2019 abgewickelt werden.

Das heißt, dass es zukünftig einer Grundlegenden neuen Neuordnung kommen muss.

Um auch weiterhin zukünftig zu einem Marktzugang zu haben, ist es sinnvoll, dass sich Kommunen zusammenschließen. Dies hat aber auch zur Folge, dass die Schnittstellen zu

dem, was der Bewirtschafter vor Ort (Hessen Forst), der Waldbesitzer und eine vertretene Holzvermarktungsorganisation zu erfüllen hat exakt definiert werden muss.

Sinnvoll ist es, wenn der Zusammenschluss der Kommunen so viel Holz bündelt, dass eine am Markt spürbare Größenordnung gebündelt wird. Außerdem sollten die Waldbesitzer eine homogene Einheit bilden im Hinblick auf die möglichen Holzsortimente und eine räumliche Überschaubarkeit sollte gewährleistet sein. Wichtig ist es aber auch, dass soviel Holz gebündelt wird, dass es ermöglicht, die Kosten einer Organisation auf eine möglichst große Holzmenge zu verteilen.

Einige Kommunen aus dem westlichen Main-Kinzig-Kreis und dem Wetteraukreis haben hierzu eine Arbeitsgruppe gegründet, die die Gründung einer solchen Organisation vorbereitet. Die Organisation sollte so groß sein, damit eigenes Personal (zwei Förster) beschäftigt werden können um den Holzverkauf zu gewährleisten. Zusätzlich erscheint es sinnvoll, Dienstleister mit entsprechendem Marktzugang und einer Erfahrung im Holzverkauf einzuschalten. Hierzu wurden Gespräche geführt um ein mögliches Ablaufschema erarbeitet. Hierzu ist es sinnvoll, den Auftrag der Gemeindevertretung dafür zu erhalten.

Anlage(n):

- (1) AbläufeAÖR NEU
- (2) Entwurf Satzung MKK Wetterau
- (3) HESSEN-FORST
- (4) Mögliche Teilnehmer

Abstimmungsergebnis:

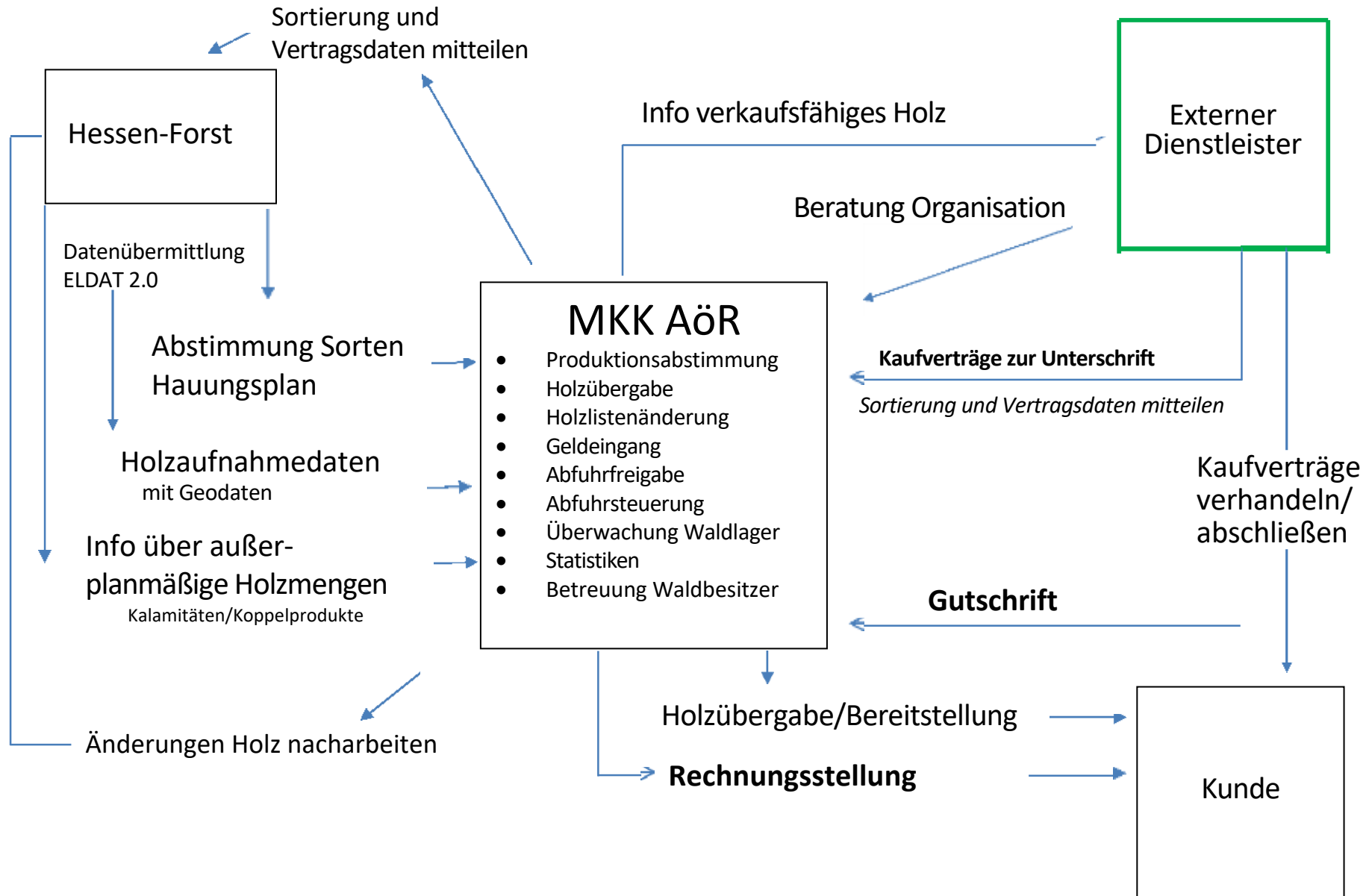
Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

| | | | |
|------------------------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| FB Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | FB Gremien | <input type="checkbox"/> |
| FB Hauptverwaltung | <input type="checkbox"/> | FB Jugend und Soziales | <input type="checkbox"/> |
| FB Assistenz Bürgermeisterin | <input type="checkbox"/> | FB Ordnung | <input type="checkbox"/> |
| FB Finanzen | <input type="checkbox"/> | FB Kasse | <input type="checkbox"/> |
| FB Bauen | <input type="checkbox"/> | FB Friedhof | <input type="checkbox"/> |
| FB Personal | <input type="checkbox"/> | FB Natur- und Landschaftspflege | <input type="checkbox"/> |

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



ANSTALTSSATZUNG

Die

Die Gemeinde,
die Stadt,
die Stadt,
die Stadt,
die Gemeinde,
die Gemeinde,
die Gemeinde,
die Stadt,
die Stadt,

die Stadt,
die Gemeinde,
die Stadt,
die Stadt,
die Gemeinde
die Stadt
die Gemeinde,
und die Gemeinde

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben:

- die Gemeindevertretung der Gemeinde... in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadtin Ihrer Sitzung am, **tt.mm.2019**
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt..... in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,

- die Gemeindevertretung der Gemeinde in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde ... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019 ,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019,
 - die Gemeindevertretung der Gemeinde in Ihrer Sitzung am tt.mm.2019
- die Errichtung der AÖR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und des Wetteraukreises wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu bedienen.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Forst- und Holzkontormain-Kinzig Wetterau AÖR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer und macht ein Angebot der fachlichen Betreuung durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das „Forst – und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau Anstalt des öffentlichen Rechts" gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Gemeinde
- Stadt
- Stadt
- Stadt
- Gemeinde
- Gemeinde
- Gemeinde
- Stadt
- Stadt
- Stadt
- Gemeinde
- Stadt
- Stadt
- Gemeinde
- Stadt
- Gemeinde
- Gemeinde

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau ist eine gemeinsame kommunale Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in,,

(4) Trägerinnen der Anstalt sind die:

- Gemeinde
- Stadt
- Stadt Eltville
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Stadt Kiedrich
- Stadt Lorch

- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rüdesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanaten zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und – bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus kann die Anstalt auf Antrag einer, mehrerer oder aller Anstaltsträgerinnen die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte organisieren, die Bewirtschaftung der Waldflächen der Anstaltsträgerinnen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessern, Strukturmängel überwinden und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Anstaltsträgerinnen oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.

2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung.

3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.

4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekartei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.

5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.

6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Weitere gemeinsame Aufgaben können erforderlichenfalls zusätzlich aufgenommen werden.

(3) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür wird für die Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Entgelt je vermarkteten Festmeter Holz erhoben das vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt wird. Für Aufgaben gemäß Abs. 2 wird ein Entgelt je betroffenem Betrieb und Jahr auf Grundlage einer spezifischen, einzelbetrieblichen vertraglichen Grundlage vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

Die Verträge nach Absatz 2 sollen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.

(4) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 (in Worten: fünf) Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren, bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt

zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des § 126a Abs. 5 und gemäß § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer, sowie Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

Die Geschäftsführung kann mit Vertretungsaufgaben bevollmächtigt werden.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen **oder den jeweils zuständigen Stadträten / Beigeordneten** einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Bei Mandatsverlust scheidet der betroffene Bürgermeister/Bürgermeisterin oder Stadtrat / Beigeordnete aus dem Verwaltungsrat aus.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Träger,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Kostenerstattungssätze gemäß § 2 Abs. 3,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung der Anstalt
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Veränderung der Aufgaben,
- die Erhöhung des Stammkapitals und
- die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträger nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt, wobei der Geschäftsführung Vertretungsaufgaben durch Vollmacht übertragen werden können.

§ 9 Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.
§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender

Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. **Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.**

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 4) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises zuständig.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden jederzeit möglich, der AÖR nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrats beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Träger nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AÖR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AÖR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die

entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(5) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

§12 Auflösung der AöR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

§13 Veröffentlichungen

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Tagblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

§14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Az.: 13.3.1.1.Zukunft Holzvermarktung.Satzung AöR NEU nach Hinweisen Kommunal- und Finanzaufsicht

Für die Gemeinde:

Ansprechpartner: Anselm Möbs

HessenForst LBL • Bertha-von-Suttner-Straße 3 • 34131 Kassel

Kommunale Waldbesitzer und deren
Magistrate/Stadtvorordneten bzw.
Gemeindevorstände/Gemeindevetreter

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Aktenzeichen | K_00 |
| Bearbeiter/in | Florian Rux |
| Durchwahl | -141 |
| E-Mail | Florian.Rux@forst.hessen.de |
| Fax | -101 |
| Ihr Zeichen | |
| Ihre Nachricht vom | |
| Datum | 07.02.2019 |

Information für Kommunalwald-Betriebe über 100 ha, kein Holzverkauf mehr ab dem 01.01.2019

(siehe Änderungsverordnung vom 06.12.18 und Ausführungserlass vom 17.12.2018)

Worauf bezieht sich die „100 ha-Grenze?“

Auf die Forstbetriebsfläche.

Bis wann dürfen Ihre Verträge aus 2018 noch durch HessenForst abgewickelt werden?

Bis zum 30.09.2019.

Dürfen vom Waldbesitzenden in 2019 selbst abgeschlossene Verträge durch das Forstamt bis zum 30.09.2019 abgewickelt werden, wenn der Waldbesitzende noch kein funktionsfähiges Holzbüro aufgebaut hat?

Nein, das ist leider nicht möglich. Die Regelung gilt nur für Alt-Verträge nach voriger Regelung.

Wie wird der Richtsatz 3 abgerechnet, wenn Verträge nur noch bis zum 30.09.2019 abgewickelt, aber keine Verträge mehr neu ausgehandelt werden dürfen?

Der Richtsatz 3 wird vollständig erhoben, einzelne Leistungen werden nicht gesondert herausgerechnet.

Was passiert wenn Holzkaufverträge bis zum 30.09.2019 nicht vollständig abgewickelt sind?

Dies sollte der Einzelfall sein. Der Stand des Holzverkaufes zum Übergabezeitpunkt an den Waldbesitzenden oder eine durch ihn beauftragte Holzverkaufsorganisation ist durch nachfolgend aufgeführte Unterlagen zu dokumentieren:

- Vorratsbescheinigung des unverkauften Holzes
- Nummernbücher in elektronischer Form (ELDAT-Smart)



Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Landesbetriebsleitung
Bertha-von-Suttner-Straße 3
34131 Kassel

Kontakt
Telefon: 0561/3167-0
Telefax: 0561/3167-101
LandesbetriebHessenForst@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 2369
BLZ: 500 500 00

Leitung
Michael Gerst
Jörg van der Heide
Rigobert Oberländer-
Simanavicius
Stefan Nowack

- Naturalrechnung
- Messprotokolle
- Rechnungsliste aus HEV-Jahresabschluss
- Kundenauswertung der bisherigen Kunden der Waldbesitzenden (Kundenstamm)
- Holzlisten (Stand der Vertragserfüllung, Verkauf, Einschlag, Abfuhr)
- Datei mit unverkauften V-Losen aus der Holzerfassungs- und vermarktungs-Datenbank (HEV).

Im Wald lagerndes Holz, das nicht in Rechnung gestellt werden kann, wird dem Körperschaftswaldbetrieb durch Hessen-Forst vorgezeigt.

Wo endet die Dienstleistung von HessenForst im regulären Verkaufsverfahren „Aufarbeitung im Unternehmereinsatz“?

Bei der Bereitstellungsmeldung der Holz mengen am Waldweg und der Übermittlung des Nummernbuches in elektronischer Form des ELDAT-Smart Standards.

Die Abrechnung des Richtsatzes 2 erfolgt auf Basis dieser Mengenmeldung.

Durch wen soll eine Vorzeigung des zu verkaufenden Holzes bei bestimmten Sortimenten gegenüber dem Holzkunden erfolgen?

Die Vorzeigung erfolgt durch den Waldbesitzenden oder eine durch ihn mit der Aufgabe der Holzvermarktung beauftragte Institution, z.B. eine Holzvermarktungsorganisation. Mitarbeitende des Landesbetriebs dürfen gegenüber Holzkunden keine Vorzeigung mehr vornehmen.

Macht HessenForst Vorzeigungen gegenüber dem Waldbesitzenden oder einer HVO?

Eine Vorzeigung von HessenForst gegenüber dem/der Waldbesitzenden oder der HVO ist im Einzelfall für Laubstammholz möglich.

Wann findet der Gefahrenübergang zwischen HessenForst und HVO statt?

Bei Verkaufsverfahren ohne Vorzeigung mit der Bereitstellungsmeldung und Übermittlung der Nummernbücher als ELDAT-Smart Daten durch HessenForst an die HVO. Die gemeldeten Mengen sind dann Abrechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 2. Bei Verkaufsverfahren mit Vorzeigungsmöglichkeit von HessenForst gegenüber der HVO (nur Laubstammholz im Einzelfall) findet der Gefahrenübergang nach Ablauf einer Frist zur Vorzeigung oder nach erfolgter Vorzeigung statt.

Beim Stockverkauf wird die Vollendung der Bestandesvorbereitung an den/die Waldbesitzende bzw. die HVO gemeldet. Damit ist der Gefahrenübergang geschehen (siehe Frage zum Stockverkauf).

Die dann feststehenden Mengen sind Abrechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 2.

Abänderungen des Nummernbuches durch in der Holzvorzeigung zwischen HVO und Holzkäufern erhobene Korrekturen, wie z.B. in Maß und Güteklasse des Holzes, haben keinen Einfluss auf die bereitgestellten Nummernbücher durch HessenForst. Nachträgliche Korrekturen sind nicht möglich, sollte es systematisch zu Unstimmigkeiten kommen sind diese bilateral zwischen HessenForst und der HVO aufzuarbeiten.

Wer übernimmt die Abfuhrkontrolle? Wer ist zuständig für Abfuhrreste?

Im Rahmen der Regelleistungen erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Fuhrleute durch HessenForst: Hierzu ist zu empfehlen, dass der Waldbesitzende oder die Holzvermarktungsorganisation HessenForst mitteilt, dass das Holz abgefahren werden kann und eine entsprechende schriftliche Abfuhrfreigabe erteilt, die die von ihm beauftragten Fuhrleute mitzuführen haben. Diese werden im Rahmen der normalen Betriebsarbeiten beim Antreffen der Fuhrleute stichprobenartig kontrolliert. Ein Haftungsanspruch gegenüber HessenForst – v.a. für Fälle unberechtigter Holzabfuhr– entsteht hieraus nicht.

Der Waldbesitzende oder die HVO kann HessenForst im Einzelfall mit der Klärung von bspw. bestimmten Abfuhrresten (v.a. im Bereich der Werksvermessung) beauftragen. HessenForst darf in solchen Fällen allerdings keine verkaufsrelevanten Informationen erhalten. Entsprechende Beauftragungen sind als gesonderte Dienstleistung (nach LEV-DW, stundenweise Abrechnung) zu beauftragen. Dieses gilt ebenfalls für die Einweisung von Fuhrleuten durch HessenForst zu den Lagerorten des bereitgestellten Holzes, sofern dem/der Waldbesitzenden vollständige Informationen nach Anlage A (insbesondere Geo-Koordinaten der Polter) geliefert wurden.

Wer ist zuständig für eine eventuell notwendig werdende Diebstahlsanzeige?

Der/die Waldbesitzende oder eine durch ihn mit der Aufgabe der Holzvermarktung beauftragte Institution, z.B. eine Holzvermarktungsorganisation.

Wie funktioniert die Trennung beim Stockverkauf?

Der Warenausgang beim Holzverkauf auf dem Stock für den Landesbetrieb Hessen-Forst ist der ausgezeichnete Bestand. Bei Stockverkäufen endet unsere Dienstleistung mit dem Abschluss der vorbereitenden Bestandsmaßnahmen. Dies bedeutet, dass auch der Gefahrenübergang nach Abschluss des Auszeichnens ergeht. Hierüber muss die HVO bzw. der/die Waldbesitzende schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) unter Angabe der Örtlichkeit (Abteilung, GPS-Koordinaten, o.ä.) und der weiteren relevanten Informationen zum ausgezeichneten Bestand (Stückzahl, Baumart, etc.) durch HessenForst in Kenntnis gesetzt werden. Die HVO bzw. der/die Waldbesitzende kann dann den Stockkäufer akquirieren bzw. diesen mit dem Beginn der Erntemaßnahme beauftragen.

Nach Abschluss der Holzerntemaßnahme meldet der Körperschaftswaldbetrieb, oder die von ihm beauftragte HVO, die geernteten Mengen in einem ausreichenden Grad der Detaillierung zur Bedienung der Naturalkontrolle (geerntete Menge und X-Holz jeweils nach Holzartengruppen) an den Landesbetrieb Hessen-Forst zurück. Dafür wird es von der IT-Abteilung von HessenForst eine Definition der erforderlichen Informationen geben. Zur stichprobenartigen Nachkontrolle der gemeldeten Zahlen ist denkbar, Harvesterprotokolle (ohne Informationen zu Preisen und Käufer) an die standardisierten Informationen anzuhängen.

Wie funktioniert die Trennung beim Brennholzverkauf?

Die Vermarktung von Brennholz aus Kommunalwaldbetrieben über 100 ha muss zukünftig von einer durch die Kommune beauftragten HVO, oder durch die Kommune selbst übernommen werden.

Nach Erlasslage dürfen die Kommunen den Landesbetrieb (die Forstämter) mit Unterstützungsaufgaben für Leistungen außerhalb der Richtsätze 1 und 2 beauftragen. Verkaufsrelevante Informationen darf HessenForst nicht bekommen.

Die Erlassregelungen beschreiben daher im Punkt 3.2 zum Thema Unterstützung beim Brennholzverkauf für Kommunen, für die der LBHF ab dem 01.01.2019 keine Leistungen des Richtsatzes 3 mehr erbringt, eine Ausnahmeregelung zur Überwindung anfänglicher Anlaufschwierigkeiten einer HVO.

Dies wird dadurch deutlich, dass vorgesehen ist, die Leistungen die vom LBHF dort erbracht werden stundenweise auf Grundlage des Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst (LEV.LWD) abzurechnen. Hier ist die Parallele zu anderen gesonderten Dienstleistungen außerhalb des in den Verordnungen für KuPW definierten Produktkataloges für Regelleistungen zu erkennen.

Mittelfristig müssen die HVO (oder Kommunen) ihre Prozesse so strukturieren, dass diese anfängliche Unterstützungsleistung durch den LBHF überflüssig ist. Als eine funktionsfähige Internetplattform für die Selbstabwicklung des Brennholzverkaufes durch die Kommune, kann z.B. das Produkt „TimberTom“ empfohlen werden.

Sofern die Brennholzverträge inklusive Preis- und Mengenfindung, in 2018 geschlossen wurden, ist die Rechnungsstellung und Abwicklung – wie für sämtliche andere Sortimente auch – bis 30.09.2019 möglich.

Wie funktioniert die Trennung bei einer Submission?

Bis auf Weiteres können KuPW-Holz mengen in Submissionen wie früher auch gemeinsam mit dem Staatswaldholz submittiert werden.

Was ist mit Kalamitätsholz aus 2019, welches noch nicht durch eine HVO oder Kommune selbst vermarktet werden kann?

Für Betriebe des Körperschaftswaldes über mit einer Forstbetriebsfläche von über 100 ha in Forstamtsbezirken mit einem Kommunalwaldanteil über 25% kann der Landesbetrieb HessenForst die Leistungen des Richtsatzes 3 bis zum 31.12.2019 erbringen sofern dies die zuständige Forstbehörde (Forstamt) dies nach § 8 des Hessischen Waldgesetzes aus Gründen des Waldschutzes anordnet um eine Abfuhr des Holzes sicherzustellen.

Die Regelung erstreckt sich nur auf Ausnahmefälle in denen eine Waldschutzgefahr von befallendem Holz für benachbarte Bestände ausgeht und betrifft nur Holzarten, bei denen es durch lagerndes Holz zu erheblichen Waldschutzrisiken für benachbarte Bestände kommen kann.

Das Forstamt gewährleistet hierbei die Einhaltung der besonderen Regelungen des Erlasses vom 21.12.2018 (S.3).

Findet eine Inventur auch in Zukunft durch Hessen-Forst statt?

Sobald die Holzernte abgeschlossen und das Holz von HessenForst aufgenommen ist, wird anschließend ein Nummernbuch erzeugt und die Daten werden per ELDAT-Schnittstelle an den Waldbesitzenden oder eine beauftragte Holzvermarktungsorganisation (HVO) übergeben. Damit hat der/die Waldbesitzende bzw. die HVO zu jedem Zeitpunkt aktuelle Daten vorliegen. Eine weitere Inventur (z.B. liegendes unverkauftes Holz) ist dann Aufgabe des Waldbesitzenden bzw. der HVO, da nur diese über die Verkaufsdaten verfügen (dürfen).

Welche Schnittstelle zwischen Nummernbuch und einem zu erwerbenden Holzverkaufsprogramm ist einzurichten? Welche Software können Sie empfehlen?

Der neue Datenstandard an der Schnittstelle für Betriebe ohne die Leistungen des Richtsatzes 3

zu den Waldbesitzenden oder deren beauftragten Holverkauforganisation wird ELDAT-smart sein. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) und der Deutsche Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR) haben sich dazu bekannt und empfehlen den Unternehmen der Forst- und Holzbranche, bei der Übermittlung von Daten im Cluster Forst und Holz ELDATsmart als neuen Datenstandard gemeinsam und bundesweit einheitlich zu verwenden.

Die zu verwendende Software sollte daher einen Datensatz nach dem deutschen Standard „ELDAT-Smart“ verarbeiten können. Die angegebenen Internetadressen sind Beispiele für Programmpakete die auf die Bewirtschaftung eines Forstbetriebs zugeschnitten sind.

<http://www.intend.de/>
<http://www.wald-wird-mobil.de/>
<https://www.dekadata.de/>
<https://timbernet.de/>
<http://www.abies.de/index.htm>

Da die Abstimmungen mit den Holzkunden und Softwarehäusern noch nicht abgeschlossen sind und kundenseitige Abnehmer noch nicht existieren, ist der durch die IT geplante Release Termin zur Implementierung der neuen Dienstleistung der Holzbereitstellung ohne Verkauf der 28.02.2019. Die Details von Einführung und Verfügbarkeit, sowie Erklärungen zur Anwendung in HEV werden per IT-Info erklärt und kommuniziert. Testdaten für HVO im Aufbau können bei der IT von HessenForst in Gießen schon jetzt abgerufen werden.

Welches sind fortan die Berechnungsgrundlagen für die Richtsätze 1,2 und 3?

Die Berechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 1 (forsttechnischer Betrieb außerhalb der Holzernte) ist die Betriebsfläche. Die Betriebsfläche umfasst die Baumbestandsflächen, die Nebenflächen und die Wege des Forstbetriebs. Die Betriebsfläche ergibt sich aus dem Betriebsplan nach § 5 HWaldG oder auf der Grundlage einer Zusammenstellung nach Flächenkataster. Die zugrunde zu legende Betriebsfläche ist ggf. zum 1. Januar jeden Jahres fortzuschreiben und auf ganze Hektar kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Für die Berechnung für Leistungen des Richtsatzes 2 (forsttechnischer Betrieb bei der Holzernte) und des Richtsatzes 3, sofern noch zu erbringen (Leistungen des forsttechnischen Betriebes im Zusammenhang mit der Holzernte, Verkaufszuordnung zu Holzkaufverträgen), ist die Summe der geernteten, registrierten und verkaufsfähigen Rundholzmenge maßgeblich. Die Rundholzmenge wird durch den Landesbetrieb Hessen-Forst in Erntefestmeter erfasst. Rundholzmengen, die in anderen Maßeinheiten (z. B. nach Gewicht, nach Raummaß) erfasst werden, sind für die Inrechnungstellung nach den üblichen Faktoren in Erntefestmeter (gemäß RVR, GA E20 Vermessung und Sortierung von Rohholz) umzurechnen.

Können weiterhin sonstige Dienstleistungen beauftragt werden?

Die forsttechnische Leitung und der forsttechnische Betrieb umfassen nicht Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge, Nettoentlohnungsvorgänge (bspw. von kommunalen Beschäftigten) sowie den Abschluss von Holzkaufverträgen, Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder die mittelfristige Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung).

Grundsätzlich werden alle sonstigen Dienstleistungen (bspw. Waldbewertung, Anmeldung von Wildschäden und Abwicklung von Schadenersatzleistungen bis zum Ortstermin mit der zuständigen Gemeinde nach HJagdG) nach schriftlicher Zustimmung durch den Körperschaftswaldbetrieb auf Stundenbasis von Hessen-Forst gegen Kostenerstattung erbracht. Die mittelfristige Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) wird auf Grundlage von Angeboten nach schriftlicher Zustimmung erbracht. Entsprechendes gilt für nachbarrechtliche Angelegenheiten (§ 9 HWaldG) oder die Benutzung fremder Grundstücke (§ 10 HWaldG).

Wie verhält es sich mit Dienstleistungen und ihre Abgrenzung zu hoheitlichen Tätigkeiten?

Es kann im Ausnahmefall vorkommen, dass auch bei einem Betreuungsverhältnis mit Hessen-Forst als Dienstleister das Forstamt als untere Forstbehörde hoheitlich nach § 24 Absatz 1 HWaldG tätig werden muss. Ein solcher Fall kann – zum Beispiel in Angelegenheiten der Verkehrssicherung und des Waldschutzes – dann gegeben sein, wenn die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer trotz entsprechender Hinweise von Hessen-Forst nicht tätig geworden ist.

Wer trägt die Kosten für Forstbetriebsarbeiten?

Erfolgt die Beauftragung von Forstbetriebsarbeiten durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, sichert dieser zu, ausschließlich bewährte Personen mit forstlicher Qualifikation einzusetzen.

Die Abrechnung aller Arbeitskräfte bzw. Unternehmer und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Körperschaftswaldbetriebs zu marktüblichen Kostensätzen.

Maßnahmen von Hessen-Forst, welche über die Betreuungsleistung hinausgehen (siehe sonstige Dienstleistungen), werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer auf Grundlage gesonderter Aufträge mit jeweils geltendem Stundenhonorar in Rechnung gestellt.

Meldet HessenForst auch Wildschäden an?

Die fristgerechte Anmeldung von Wildschäden erfolgt durch den Körperschaftswaldbetrieb oder bedarf einer zusätzlichen Beauftragung von Hessen-Forst.

Ist die Einhaltung der Zertifizierung sichergestellt?

Sofern die Vertragsflächen der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers nach PEFC, FSC oder anderen Systemen zertifiziert sind, trägt der Landesbetrieb Hessen-Forst gegenüber dem Körperschaftswaldbetrieb dafür Sorge, dass bei der Bewirtschaftung die jeweiligen Leitlinien, Standards und Grundsätze eingehalten werden.

Was geschieht mit meinen Daten?

Die im Rahmen des Vertrages erhobenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Betreuung gespeichert. Sie können für statistische Zwecke in anonymisierter und aggregierter Form von Hessen-Forst genutzt werden. Die Weitergabe nicht aggregierter und anonymisierter Daten an Dritte und innerhalb der Landesverwaltung erfolgt in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer hat das Recht, jederzeit auf ihre oder seine Daten zuzugreifen. Es gelten bei natürlichen Personen die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Die Überwachung der Verkehrssicherheit wird durch HessenForst übernommen. Was bedeutet dies genau?

Im Regelfall erstreckt sich die Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst auf jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die in dem zulässigen Maß nach § 15 Absätze 1 bis 4 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) liegt und die somit keiner Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedarf. Für das Betreten des Waldes und die Benutzung des Waldes gelten nach § 15 Absatz 1 bis 4 HWaldG die Maßgaben des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und die Maßgaben des § 15 Absätze 2 bis 4 HWaldG. Die Benutzung geschieht somit auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.

Für das Betreten und die Benutzung des Waldes, die über das nach § 15 Absätze 1 bis 4 HWaldG zulässige Maß hinausgeht und die somit einer Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedarf, ist von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer zu prüfen, ob

- die Verkehrssicherung selbst wahrgenommen wird oder
- auf Dritte übertragen werden kann oder
- auf Hessen-Forst nach Vereinbarung als sonstige Dienstleistung gegen Erstattung der Kosten übertragen werden kann.

Zu der Frage, welche Veranstaltungen im Wald einer Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedürfen, wird auf die Begründung zu § 15 HWaldG verwiesen (Landtagsdrucksache 18/6732, Seite 30 ff).

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst erfolgt auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen, der einschlägigen Rechtsprechung sowie nach den

anerkannten Regeln der Technik. Zur Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst gehören die Überwachung und die Kontrolle der Verkehrssicherheit sowie die Organisation.

Bei akuter Gefahr zählt auch die Veranlassung der unverzüglichen Durchführung von erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst betreut durch fachkundiges Personal die Durchführung dieser Maßnahmen. Scheidet eine Betrieb ganz aus der Betreuung von HessenForst aus, stellt HessenForst auch die Dienstleistung der Verkehrssicherung für die entsprechenden Flächen ein.

Wie verhält es sich bei Haftungsfragen?

Der Landesbetrieb Hessen-Forst haftet nicht für Schäden, die dem Körperschaftswaldbetrieb oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z. B. Unternehmer oder Sonstiger) entstehen. Im Übrigen gilt: Wird Hessen-Forst für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Körperschaftswaldbetrieb den Landesbetrieb Hessen-Forst von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei.

Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer bzw. ihre oder sein Rechtsnachfolger.

Soweit der Körperschaftswaldbetrieb durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Landesbetriebs Hessen-Forst und seinen Beauftragten Schäden entstehen, haftet der Landesbetrieb Hessen-Forst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Forstamt Nidda

i.A. Anselm Möbs

| Kommune | Fläche (Hektar) | Einschlag (Efm) | Interesse? |
|---------------|-----------------|-----------------|------------|
| Hammersbach | 530 | 3300 | 3300 ja |
| Nidderau | 1014 | 5590 | 5590 ja |
| Erlensee | 185 | 742 | 742 ja |
| Ronneburg | 228 | 1200 | 1200 ja |
| Hasselroth | 253 | 1419 | |
| Schöneck | 226 | 1589 | 1589 ja |
| Rodenbach | 189 | 952 | 952 ja |
| Langenselbold | 433 | 676 | |
| Büdingen | 2613 | 16482 | 16482 ja |
| Echzell | 624 | 3009 | 3009 ja |
| Florstadt | 574 | 3625 | 3625 ja |
| Wölfersheim | 393 | 1960 | 1960 ja |
| Altenstadt | 373 | 2453 | 2453 ja |
| Reichelsheim | 319 | 1626 | 1626 ja |
| Glauburg | 171 | 1288 | 1288 ja |
| Limeshain | 161 | 1053 | 1053 ja |
| Niddatal | 143 | 1004 | 1004 ja |
| Gedern | 800 | 3813 | 3813 ja |
| Nidda | 560 | 2258 | 2258 ja |
| Ranstadt | 133 | 786 | 786 ja |
| Ortenberg | | | |
| Summe | | 54825 | 54825 |
| Ober-Mörlen | | | |



Beschlussvorlage

Drucksache VL-72/2019 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 22.10.2019

Über

| | |
|-------------------------------|---|
| Bürgermeisterin | |
| Gemeindevertretervorsitzenden | X |

| | |
|--------------------|---------------|
| Fachbereich | Bauverwaltung |
| Federführendes Amt | Bauverwaltung |
| Sachbearbeiter | Volker Meub |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | Kennung |
|--|------------|-----------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.10.2019 | vorberatend | öffentlich |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 12.11.2019 | beschließend | öffentlich |

Endfassung der vom RP geprüften Anstaltsatzung

Beschlussvorschlag:

Es wird angestrebt, gemeinsam mit den anderen Kommunen eine Holzvermarktungsorganisation aufzubauen, um den Holzverkauf aus dem Kommunalwald zu bündeln. Die Gemeinde Ranstadt beschließt, der in der Anlage beigefügten Anstaltsatzung zuzustimmen und erklärt damit die Absicht der Holzvermarktungsorganisation, Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Vorlage-72/2019 von der Gemeindevertreterversammlung am 04.06.2019

Anlage(n):

(1) AnstaltungssatzungForst-undHolzkontorMainKinzigWetterau

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

| | | | |
|------------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| FB Öffentlichkeitsarbeit | <input type="checkbox"/> | FB Gremien | <input type="checkbox"/> |
| FB Hauptverwaltung | <input type="checkbox"/> | FB Jugend und Soziales | <input type="checkbox"/> |
| FB Assistenz Bürgermeisterin | <input type="checkbox"/> | FB Ordnung | <input type="checkbox"/> |

FB Finanzen
FB Bauen
FB Personal

FB Kasse
FB Friedhof
FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

ANSTALTSSATZUNG

Die Gemeinde Limeshain
die Gemeinde,
die Stadt,
.....

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau

trägt.

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) haben:

- die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in Ihrer Sitzung am ,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2019**,

.....

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und des Wetteraukreises wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu bedienen.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer und bietet in diesem Bereich fachliche Betreuung durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das „Forst – und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Gemeinde Limeshain, Wetteraukreis
- Gemeinde
- Stadt
-

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau ist eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 29 a KGG) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Forst- und Holzkontor Main-Kinzig Wetterau“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Büdingen, Eberhard-Bauner-Alle, 16

(4) Trägerinnen der Anstalt sind die:

- Gemeinde Limeshain
- Gemeinde
- Stadt
-

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle eines Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanungen zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und – bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus kann die Anstalt auf Antrag einer, mehrerer oder aller Anstaltsträgerinnen die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte organisieren, die Bewirtschaftung der Waldflächen der Anstaltsträgerinnen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessern, Strukturmängel überwinden und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Anstaltsträgerinnen oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.
2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung.
3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekartei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.
5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.
6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder für die Dauer von zwei 2 Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Er lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Er ist berechtigt, unter entsprechender Anwendung der §§ 126 a Abs. 5 und gemäß § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, und aus diesem Kreis einen Geschäftsführer, sowie dessen Stellvertreter zu benennen und diesen mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei dessen Verhinderung. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, bzw. denjenigen Mitgliedern des Magistrates / Gemeindevorstandes, denen durch Zuweisung gem. § 70 Abs. 1 S.3 HGO der Geschäftsbereich der Holzvermarktung übertragen worden ist, einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Träger,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die Bestätigung der notwendigen Kostenerstattungssätze gemäß § 8
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,

9. die langfristigen Planungen
10. Anträge nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben diese Einberufung eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet dessen Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung der Anstalt
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Veränderung der Aufgaben,
- die Erhöhung des Stammkapitals und
- die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Finanzierung

Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten. Hierfür wird für die Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Entgelt je vermarkteten Festmeter Holz erhoben das vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt wird.

Für Aufgaben gemäß Abs. 2 wird ein Entgelt je betroffenem Anstaltsträger und Jahr auf Grundlage einer spezifischen, individuellen, vertraglichen Grundlage vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

§ 9 Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt sind ausschließlich die Bestimmungen des 6. Teils der HGO.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss wird nach den Bestimmungen der GemHVO aufgestellt.

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 10 Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 übernommen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt des Wetteraukreises zuständig.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden jederzeit möglich, der AÖR beizutreten. Hierfür gelten die Regelungen des § 29 b Abs. 6 KGG.

(2) Der zu erwerbende Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Träger nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AÖR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AÖR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(3) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen. Im Übrigen gilt § 29 b KGG.

(4) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(6) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

(7) Personal verbleibt bei der AÖR. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist eine Vereinbarung mit der Anstaltsträgerin zu treffen, falls nachlaufkosten für Personalaufwendungen durch das Ausscheiden entstehen.

§12

Auflösung der AÖR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AÖR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen zu. Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen, haben sich anteilig nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den personalübernehmenden Anstaltsträgerinnen entsprechend anteilig zufließen.

§13 Veröffentlichungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

(2) Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger, im Kreis-Anzeiger und der Wetterauer Zeitung

§14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Für die Gemeinde/ Stadt?:

Ort/ Datum und

Unterschriften der beiden zeichnungsberechtigten Vertreter der Anstaltsträgerinnen mit deren Amtsbezeichnungen sowie die jeweiligen Siegel der Anstaltsträgerinnen